

	<b>Nicht-öffentliche Sportstätte Outdoor/Indoor</b>
Quadratmeter p.P.	indoor 20 m <sup>2</sup>
Öffnungszeiten	5-22 Uhr
Nachweis geringer epidemio-logische Gefahr („Eintrittstest“)	ja; zu Beginn und mind. alle 7 Tage Tests
Präventionskonzept	ja
COVID-19-Beauftragte/r	ja
Abstand	2 m beim Betreten; Abstandunterschreitung bei Sportausübung: Hilfe/Sicherung, kurzfristige sportarttypische Unterschreitung, Kontaktsportarten
Maskenpflicht	ja (indoor wie outdoor), außer bei Sportausübung und in Feuchträumen
Zusammenkünfte/Veranstaltungen	Training/Wettkampf in sportartüblicher Gruppengröße (ohne ZuschauerInnen);
Contact Tracing	beim Aufenthalt länger als 15 Minuten wenn nicht überwiegend im Freien und 2 m Abstand eingehalten wird; im Spitzensport immer notwendig

**Veranstaltungen/Zusammenkünfte mit 11-50 TeilnehmerInnen/ Turniere/ Meisterschaften** müssen spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der/des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft
- Anzahl der TeilnehmerInnen

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.

**Veranstaltungen/Zusammenkünfte mit 51-1.500 TeilnehmerInnen indoor bzw. 51-3.000 outdoor** müssen von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der/des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft
- Anzahl der TeilnehmerInnen

Zudem ist das Präventionskonzept vorzulegen.

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt drei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.

### **Contact Tracing**

Die BetreiberInnen von nicht öffentlichen Sportstätten, Verantwortlichen von Veranstaltungen/Zusammenkünften und VeranstalterInnen von Spitzensportveranstaltungen sind verpflichtet, von Personen, die sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufgehalten haben, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und falls vorhanden die E-Mail-Adresse sowie Datum und Uhrzeit des Betretens des betreffenden Orts zu erheben.

Der/Die VeranstalterIn hat der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen und diese nach Ablauf von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung unverzüglich zu löschen. Die Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeitet werden.